

Concept Creep im deutschen Strafrecht: Die Aufweichung des Vorsatzbegriffs (dolus eventualis) und materieller Tatbestandsmerkmale

Einleitung: Die Entgrenzung dogmatischer Kategorien im Spannungsfeld von Recht und Gesellschaft

Das deutsche Strafrechtssystem basiert historisch auf einer außergewöhnlich strengen dogmatischen Trennschärfe, die den Kern rechtsstaatlicher Garantien bildet. Der elementare Grundsatz „nullum crimen, nulla poena sine lege“ manifestiert sich im verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG, welches verlangt, dass die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die zugehörigen Rechtsfolgen für den Normadressaten vor der Tatbegehung vorhersehbar sein müssen. Innerhalb dieser fest gefügten Architektur nimmt die Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit eine überragende Stellung ein, da sie die zentrale Determinante für die Zuweisung strafrechtlicher Schuld und die Schwere der daraus resultierenden Sanktion darstellt. In den vergangenen zwei Jahrzehnten lässt sich jedoch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) eine weitreichende, systematische Verschiebung beobachten, die zu einer signifikanten Aufweichung dieser und anderer zentraler Tatbestandsmerkmale führt.

Diese rechtsdogmatische Evolution, die sich primär als eine stetige Absenkung der subjektiven und objektiven Zurechnungsschwellen manifestiert, ermöglicht es den Tatgerichten, schwerwiegende Unrechtsfolgen, die historisch zweifelsfrei dem Fahrlässigkeitsbereich oder straflosen Vorbereitungshandlungen zugeordnet worden wären, unter die deutlich strengeren Sanktionsregime der Vorsatzdelikte zu subsumieren. Die Transformation von Verhaltensweisen, die früher mit Geldstrafen oder kurzen Freiheitsstrafen belegt wurden, zu Taten, die lebenslange Freiheitsstrafen nach sich ziehen können, zeugt von einem tiefgreifenden Wandel in der juristischen Bewertung von Risikoschaffung.

Besonders evident und kontrovers wird diese Entwicklung in den sogenannten „Raser-Urteilen“ der jüngeren Vergangenheit, kulminierend in der Entscheidung des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 18.06.2020 (BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19).¹ In dieser Entscheidung wurde die ohnehin fragile dogmatische Demarkationslinie zwischen bewusster Fahrlässigkeit und bedingtem Tötungsvorsatz (dolus eventualis) in einer Weise neu justiert, die in der Strafrechtswissenschaft auf erhebliche, teils fundamentale Kritik stößt. Die Lehre rügt, dass das subjektive Merkmal des „billigenden Inkaufnehmens“ durch objektive Vernünftigkeitserwägungen ersetzt werde, wodurch sich das Strafrecht schleichend in Richtung einer Gefährdungshaftung bewege.

Doch dieses Phänomen der justiziellen Grenzerweiterung ist keineswegs auf Tötungsdelikte im Straßenverkehr beschränkt. Auch in fundamental anderen Rechtsmaterien, wie dem Wirtschaftsstrafrecht bei der Untreue (§ 266 StGB), dem Steuerstrafrecht beim Vorenthalten von Sozialabgaben (§ 266a StGB) sowie den klassischen Aussagedelikten und der Nötigung (§ 240 StGB), lässt sich eine analoge Ausweitung der Strafbarkeitsrisiken konstatieren.³

Die vorliegende Analyse unterzieht diese juristische Evolution einer exhaustiven interdisziplinären Betrachtung. Dabei wird die rein rechtsdogmatische Kritik aus der Strafrechtswissenschaft nicht nur systematisch aufbereitet, sondern in einen größeren Erklärungszusammenhang gestellt, indem sie mit der soziologischen und psychologischen Theorie des „Concept Creep“ (semantische Begriffsausweitung beziehungsweise Begrifferschleichung), maßgeblich geprägt von dem australischen Psychologen Nick Haslam, verknüpft wird.⁶ Es wird der fundierten These nachgegangen, dass die deutsche Strafjustiz, angetrieben von medialer Empörung, einem gestiegenen öffentlichen Sicherheitsbedürfnis und politisch wahrgenommenen Sanktionslücken, eine vertikale und horizontale Ausweitung von Haftungsbegriffen vollzieht.⁸ Das Resultat ist eine schleichende Entgrenzung des Strafrechts, in der normative Zurechnung psychologische Tatsachenfeststellungen ersetzt und fundamentale rechtliche Garantien zunehmend unter dem Druck eines symbolischen Strafrechts erodieren.

Die rechtsgeschichtliche und dogmatische Entwicklung des Vorsatzbegriffs

Um die Tragweite der aktuellen Rechtsprechungsentwicklung vollständig ermessen zu können, bedarf es zunächst einer exakten Verortung des Vorsatzbegriffs in der deutschen Strafrechtsdogmatik. Der subjektive Tatbestand markiert im System des deutschen Strafrechts die innere Tatseite und somit die persönliche Beziehung des Täters zur objektiven Tatbestandsverwirklichung. Während die Vorsatzformen der Absicht (dolus directus 1. Grades), bei der es dem Täter gerade auf den Erfolgseintritt ankommt, und der Wissentlichkeit (dolus directus 2. Grades), bei der der Täter sicher weiß, dass sein Handeln den Erfolg herbeiführen wird, dogmatisch weitgehend unumstritten und in der forensischen Praxis meist unproblematisch feststellbar sind, bildet der bedingte Vorsatz (dolus eventualis) seit jeher eine der komplexesten und umstrittensten Schnittstellen der Rechtswissenschaft.

Die zwingende Notwendigkeit einer präzisen Abgrenzung des bedingten Vorsatzes zur bewussten Fahrlässigkeit (luxuria) resultiert unmittelbar aus den massiven Rechtsfolgenunterschieden des materiellen Rechts. Das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) bestraft fahrlässiges Handeln gemäß § 15 StGB nur dann, wenn das Gesetz dies ausdrücklich mit Strafe bedroht. In den Konstellationen, in denen sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Handeln pönalisiert sind, klaffen die Strafraumen drastisch auseinander. Dies tritt am deutlichsten im Spannungsfeld der Tötungsdelikte zutage: Während die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist, zwingt der Tatbestand des Mordes (§ 211 StGB) das Gericht zu einer absoluten Strafandrohung, nämlich der lebenslangen Freiheitsstrafe.¹¹ Dieser gewaltige Abgrund in der Sanktionierung erfordert eine absolut rechtssichere Trennung der Schuldformen.

Die Theorien zum dolus eventualis im wissenschaftlichen Diskurs

Historisch haben sich in der Strafrechtswissenschaft diverse Theorien zur Bestimmung des bedingten Vorsatzes herausgebildet, die sich grob in intellektuelle (kognitive) und voluntative Willentheorien unterteilen lassen. Die wissenschaftliche Diskussion kreist beständig um die Frage, welches Gewicht dem Wissen um die Gefahr und dem Wollen des Erfolges beizumessen ist.¹²

Theorie	Kerninhalt	Kritik der herrschenden Meinung
Möglichkeitstheorie	Handelt vorsätzlich, wer den Erfolgseintritt für konkret möglich hält (kognitiver Ansatz).	Verkennt, dass Vorsatz nicht nur Wissen, sondern auch Wollen erfordert. Löscht die bewusste Fahrlässigkeit faktisch aus, da auch hier die Möglichkeit erkannt wird. ¹³
Wahrscheinlichkeitstheorie	Vorsatz liegt vor, wenn der Täter den Erfolg für nicht nur möglich, sondern für wahrscheinlich hält.	Unklare Grenzziehung, wann "Möglichkeit" in "Wahrscheinlichkeit" umschlägt. Ignoriert ebenfalls das Willenselement der inneren Einstellung zum Erfolg.
Gleichgültigkeitstheorie	Vorsatz liegt vor, wenn der Täter den für möglich gehaltenen Erfolg aus Gleichgültigkeit hinnimmt.	Ein rein subjektiver, emotionaler Wille (Gleichgültigkeit vs. Hoffnung) ist prozessual oft nicht nachweisbar; Vorsatz als schwere Schuldform darf nicht auf bloßer emotionaler Indifferenz basieren. ¹³
Ernstnahme- und Billigungstheorie	(Herrschende Meinung): Vorsatz liegt vor, wenn der Täter den Erfolg als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt und ihn "billigend in Kauf nimmt" bzw. sich mit ihm abfindet. ¹²	Die Feststellung des "Abfindens" verkommt in der Beweispraxis oft zu einer normativen Fiktion, wenn aus der objektiven Gefahr zwingend auf die innere Billigung geschlossen wird. ²

Nach der von Schmidhäuser und Heintschel-Heinegg verteidigten Möglichkeitstheorie handelt bereits derjenige vorsätzlich, der den Erfolg für möglich hält. Dies wird dogmatisch damit begründet, dass sich der Täter über eine Verbotsnorm bewusst und aktiv hinwegsetzt, selbst wenn er den Erfolg nur für möglich erachtet.¹³ Diese intellektuelle Ansicht wird von der herrschenden Meinung und ständigen Rechtsprechung jedoch mit dem durchschlagenden

Argument abgelehnt, dass sie das voluntative Element des Vorsatzes vollständig negiert. Wie Wessels/Beulke/Satzger in ihrem Lehrbuch zum Strafrecht Allgemeinen Teil ausführen, verkennt die Möglichkeitstheorie, dass es beim Vorsatz essenziell auch um das Wollen der Tatbestandsverwirklichung geht.¹³ Würde man allein das Für-Möglich-Halten genügen lassen, ließe sich eine Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit nicht mehr aufrechterhalten, da die bewusste Fahrlässigkeit definitorisch genau dieses kognitive Element (Kenntnis der Möglichkeit des Erfolgseintritts) beinhaltet.

Auf der anderen Seite verlangte die von Engisch geprägte Gleichgültigkeitstheorie, dass der Vorsatz als eine besonders schwere Schuldform erst bei rücksichtsloser Gleichgültigkeit gegenüber dem Rechtsgut angenommen werden dürfe.¹³ Roxin und andere kritisieren hieran jedoch, dass mit dieser Ansicht ein Vorsatz prozessual kaum noch festzustellen wäre, da reine emotionale innere Zustände im Strafprozess extrem schwer beweisbar seien.¹³

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgt daher in ständiger und gefestigter Tradition der sogenannten Ernstnahme- und Billigungstheorie. Danach handelt mit *dolus eventualis*, wer den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt (kognitives Element) und ihn in der Weise billigend in Kauf nimmt (voluntatives Element), dass er sich um des erstrebten Zieles willen mit dem an sich unerwünschten Erfolg abfindet.¹² Der Begriff des „Billigens“, der maßgeblich im berühmten Lederriemen-Urteil des BGH (BGHSt 7, 363) definiert wurde, ist dabei ein juristischer Terminus technicus. Er bedeutet ausdrücklich nicht, dass der Täter den Erfolg im moralischen oder emotionalen Sinne gutheißen muss. Es genügt vollauf, wenn er ihn widerwillig als unvermeidliche Begleiterscheinung seines Handelns akzeptiert. Handelt der Täter hingegen in der ernsthaften und nicht nur vagen Hoffnung, der Erfolg werde schon ausbleiben ("es wird schon gut gehen"), liegt lediglich bewusste Fahrlässigkeit vor.¹²

Das forensische Beweisdilemma und die Verschiebung in der Rechtsprechungspraxis

Obwohl die Leitformel des BGH sprachlich über Jahrzehnte hinweg weitgehend konstant geblieben ist, hat sich ihre materielle Anwendungspraxis und Auslegung insbesondere durch die Tatgerichte gravierend gewandelt.¹² Das Kernproblem der Strafjustiz besteht in der rechtsstaatlichen Beweisbarkeit innerer Tatsachen nach Maßgabe des § 261 StPO (freie richterliche Beweiswürdigung). Da das voluntative Element (das "Sich-Abfinden") als rein innerpsychischer Vorgang einer direkten empirischen Beobachtung entzogen ist, müssen die Gerichte zwingend auf objektive Indikatoren und äußere Begleitumstände zurückgreifen, um auf die innere Haltung des Täters rückschließen zu können.¹⁶

Die Rechtsprechung hat hierfür im Laufe der Zeit einen umfangreichen Indizienkatalog entwickelt. Zu den wichtigsten objektiven Vorsatzindikatoren gehören die extreme Lebensgefährlichkeit der Tathandlung, die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts, die Handlungsdynamik, die Art des Tatwerkzeugs, die Motivlage des Täters sowie sein Nachtatverhalten.¹⁶ Das BVerfG und der BGH betonen regelmäßig, dass bei Tötungsdelikten an die Feststellung des Tötungsvorsatzes hohe Anforderungen zu stellen sind, da in der Regel davon auszugehen ist, dass ein Täter eine natürliche psychologische Hemmschwelle bei der

Tötung eines Menschen überwinden muss (sog. Hemmschwellentheorie).¹⁴

Die systematische und hochgradig kritische Verschiebung der letzten Jahre liegt nun in dem Umstand begründet, dass aus einem kognitiven Element (der durch den Täter erkannten objektiven Lebensgefährlichkeit der Handlung) zunehmend zwingend und fast automatisch auf das Vorliegen des voluntativen Elements (das Sich-Abfinden) geschlossen wird. Die psychologische Feststellung des Vorsatzes, also das Ermitteln der tatsächlichen Gedankenwelt des individuellen Täters zum Tatzeitpunkt, transformiert sich schleichend zu einer normativen Zuschreibung: Wer eine extrem gefährliche Handlung vornimmt, der *muss* sich vernünftigerweise mit den Folgen abgefunden haben, da ein Vertrauen auf einen guten Ausgang bei einem derartigen Gefahrenpotenzial objektiv nicht mehr rational begründbar ist.² Dies ignoriert jedoch, dass irrationale Selbstüberschätzung und die Ausblendung evidenter Gefahren gerade das Wesen grob fahrlässigen und rücksichtslosen Verhaltens ausmachen.

Die "Raser-Urteile" und die dogmatische Zäsur im Mordrecht (insb. BGH 4 StR 482/19)

Der Kurfürstendamm-Fall und die Genese der Entscheidungen

Die Kulmination dieser skizzierten dogmatischen Entwicklung findet sich in den sogenannten „Raser-Urteilen“, von denen der auf dem Berliner Kurfürstendamm (Ku'damm) ausgetragene Sachverhalt die intensivste rechtswissenschaftliche, gesellschaftliche und mediale Rezeption erfuhr.

Im Februar 2016 lieferten sich zwei junge Männer in der Nacht ein illegales Kraftfahrzeugrennen durch die Berliner Innenstadt. Die Täter beschleunigten ihre hochmotorisierten Fahrzeuge auf Geschwindigkeiten von bis zu 170 km/h (bei erlaubten 50 km/h) und überquerten in der Folge mehrere rote Ampeln, um den Wettstreit um jeden Preis zu gewinnen. An einer großen Kreuzung kollidierte der Fahrer des Audi (im Folgenden: der Kollisionsfahrer H) ungebremst mit dem Jeep eines unbeteiligten 69-jährigen Arztes, der ordnungsgemäß bei Grün in die Kreuzung eingefahren war. Der unbeteiligte Fahrer verstarb aufgrund der massiven Krafteinwirkung noch an der Unfallstelle in den Trümmern seines Wagens.¹⁵

Das Landgericht (LG) Berlin fällte im Februar 2017 ein in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte bis dato beispielloser Urteil: Es verurteilte beide Fahrer in erster Instanz wegen Mordes in Mittäterschaft (§§ 211, 25 Abs. 2 StGB) zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe.¹⁶ Das LG bejahte den bedingten Tötungsvorsatz und sah die Mordmerkmale der Heimtücke sowie der gemeingefährlichen Mittel als verwirklicht an. Dies stellte ein absolutes juristisches Novum dar, da tödliche Ausgänge illegaler Straßenrennen bis zu diesem Zeitpunkt in der ständigen Spruchpraxis deutscher Gerichte fast ausnahmslos als fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) in Tateinheit mit der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) geahndet wurden.¹⁶

Der BGH hob dieses erste Urteil im März 2018 (BGH, 4 StR 399/17) zunächst auf. Er rügte methodische Mängel in der richterlichen Beweiswürdigung und forderte eine striktere und individualisierte Prüfung des voluntativen Vorsatzelements. Der 4. Strafsenat betonte, dass aus

der bloßen objektiven Lebensgefährlichkeit der Handlung nicht unhinterfragt auf den Tötungsvorsatz geschlossen werden dürfe, hob jedoch nicht die prinzipielle Möglichkeit einer Mordverurteilung in derartigen Konstellationen auf.¹⁷ Im zweiten Rechtsgang verurteilte eine andere Schwurgerichtskammer des Landgerichts Berlin die Täter im März 2019 nach umfassender erneuter Beweisaufnahme abermals wegen Mordes, da sie davon überzeugt war, dass die Täter das extreme Risiko kannten und sich mit dem Tod Dritter abgefunden hatten.²⁰ Daraufhin bestätigte der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs mit seinem nunmehr rechtsgeschichtlich bedeutsamen Urteil vom 18.06.2020 (BGH, 4 StR 482/19) die Mordverurteilung in Bezug auf den Unfallverursacher (Kollisionsfahrer H) letztinstanzlich. Hinsichtlich des Mitangeklagten (Fahrer N), der nicht kollidiert war, wurde die Mordverurteilung aufgehoben und auf eine versuchte Mordstrafbarkeit respektive fahrlässige Tötung abgeändert, da nach Ansicht des BGH kein gemeinsamer Tatplan zur Tötung, sondern nur zur Durchführung des Rennens vorgelegen habe.²

Die Begründungsstruktur des BGH in der Entscheidung 4 StR 482/19

Die detaillierte Begründung des Bundesgerichtshofs in der Leitentscheidung 4 StR 482/19 verdeutlicht die Mechanismen der Aufweichung des Vorsatzbegriffs präzise und exemplarisch. Der BGH führte aus, dass der Tötungsvorsatz sich aus der zwingenden Erkenntnis des Täters speise, das anvisierte Ziel (das Gewinnen des Rennens) nur bei einer maximalen, nicht mehr beherrschbaren Risikosteigerung für unbeteiligte Dritte unter Zurückstellung sämtlicher Bedenken erreichen zu können.¹

Zwei klassische dogmatische Argumente der Verteidigung, die in der Vergangenheit fast immer erfolgreich gegen die Annahme eines dolus eventualis im Straßenverkehr vorgebracht wurden, wurden durch den Senat verworfen:

1. **Das Vertrauen auf die eigenen Fahrkünste und Reaktionsfähigkeit:** Ein zentrales Indiz gegen das Vorliegen des voluntativen Elements war historisch die Tatsache, dass "typische Raser" ihre eigenen fahrerischen Fähigkeiten maßlos überschätzen. Sie agieren nach der Maxime "es wird schon gut gehen, ich habe das Auto im Griff" (luxuria). Der BGH konstatierte in dieser Entscheidung jedoch normativ, dass bei der Einfahrt in eine völlig unübersichtliche Kreuzung, die von Querverkehr frequentiert wird, mit 160 km/h bei roter Ampel kein auch nur ansatzweise rationaler Mensch mehr auf seine Fähigkeiten vertrauen könne. Wer ein solches Manöver ausführt, sei nicht mehr in der Lage, einen Unfall durch eigenes Zutun abzuwenden. Das Überleben hänge allein vom Zufall ab.² Wer aber die Beherrschbarkeit des Geschehens derart aus der Hand gibt und sein Schicksal vollständig dem blinden Zufall überlässt, könne sich juristisch nicht mehr darauf berufen, er habe "auf einen guten Ausgang vertraut". Der Verweis auf das Vertrauen in ein schieres "Glück" sei rechtlich ungeeignet, den bedingten Vorsatz auszuschließen.
2. **Das Problem der Eigengefährdung:** Historisch wurde dogmatisch zwingend argumentiert, dass ein Fahrer, der eine fatale Frontal- oder Seitenkollision verursacht, bei der typischen Fragilität von Kraftfahrzeugen bei Hochgeschwindigkeitsunfällen fast zwangsläufig auch sich selbst in höchste Lebensgefahr bringt. Da es dem menschlichen Selbsterhaltungstrieb widerspricht, dass der Täter sich selbst verletzen oder gar töten

will, könne er eine schwere Kollision auch nicht hinsichtlich des Opfers billigend in Kauf nehmen.¹⁵ Der BGH entschied jedoch in Abkehr von früheren Tendenzen, dass die bloße Tatsache einer hohen Eigengefährdung einen bedingten Tötungsvorsatz in Bezug auf Dritte nicht ausschließt.¹ Für die Prüfung, ob ein konkretes Unfallgeschehen mit tödlichen Folgen vom bedingten Vorsatz umfasst war, kommt es laut BGH maßgeblich darauf an, ob der Täter den konkreten Geschehensablauf als möglich erkannt und die damit einhergehende Eigengefährdung schlicht hingenommen hat.² Da der Täter im vorliegenden Fall das Risiko für sein eigenes Leben aufgrund des "Kicks" des Rennens akzeptiert habe, erstreckte sich diese Akzeptanz auch auf den Tod anderer.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) billigte diese Rechtsprechungslinie des BGH in seinem späteren Nichtannahmebeschluss vom 07.12.2022 (BVerfG, 2 BvR 1404/20). Das höchste deutsche Gericht stellte fest, dass die verfassungsrechtliche Verfassungsbeschwerde des Täters unbegründet sei. Die vom BGH vorgenommene normative Abgrenzung zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit verstoße nicht gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG. Sowohl für das Wissens- als auch für das Wollenselement des Eventualvorsatzes diene die objektive Gefährlichkeit einer Handlung als zulässiger und wesentlicher Anhaltspunkt in der gerichtlichen Beweiswürdigung.²⁰

Die massive Kritik der Strafrechtswissenschaft an der Ausweitung des § 211 StGB

Die Bestätigung des Berliner Mordurteils rief in der deutschen Strafrechtswissenschaft eine breite, facettenreiche und in ihrer Deutlichkeit ungewöhnlich scharfe Kritik hervor. Führende Strafrechtsdogmatiker und Kommentatoren warfen der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor, den Vorsatzbegriff de facto in eine verdeckte Gefährdungshaftung umzuwandeln und fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien dem Druck der Öffentlichkeit zu opfern.

Die Kritik von Ingeborg Puppe: Die Unvereinbarkeit von Handlungsziel und Erfolg

Die profundeste, analytisch schärfste dogmatische Kritik an der Argumentation des BGH stammt von Ingeborg Puppe. In ihrem Beitrag in der Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS 12/2020) dekonstruiert sie die Argumentation des BGH als inkonsequent, psychologisch verfehlt und dogmatisch systemwidrig.²

Kern ihrer Kritik ist die zwingende logische Unvereinbarkeit des primären Handlungsziels der Raser mit dem Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges. Puppe legt dezidiert dar, dass das primäre, ausschließliche und handlungsleitende Motiv der Täter darin bestand, das Rennen als Sieger zu beenden. Ein solches Vorhaben ist jedoch schlechthin und zwingend unvereinbar mit einer Kollision. Ein schwerer Unfall beendet das Rennen unweigerlich an Ort und Stelle, zerstört das Fahrzeug und verhindert das Erreichen des eigentlichen Ziels, als Triumphtor hervorzugehen. Puppe bemüht zur Illustration dieses logischen Bruchs die rechtswissenschaftliche Analogie zum klassischen "Lacmannschen Schießbuden-Fall", bei dem ein artistischer Schütze auf eine Glaskugel zielt, die von seinem Partner gehalten wird. Um das

primäre Ziel (das Treffen der Kugel) zu erreichen, darf die Person gerade *nicht* getroffen werden. Das Verfehlen des Ziels schließt also den Vorsatz bezüglich der Tötung des Partners aus.² Wer ein Rennen gewinnen will, so schlussfolgert Puppe, *muss* psychologisch zwingend darauf vertrauen, dass kein Unfall passiert. Dieses unbedingte Angewiesensein auf einen unfallfreien Ausgang zwingt in der juristischen Bewertung zur Annahme von bewusster Fahrlässigkeit.

Weiterhin differenziert Puppe in ihrer Analyse strikt zwischen der "Gefahr" und dem tatsächlichen "Erfolgseintritt". Sie konzediert zwar in Übereinstimmung mit dem BGH, dass der Täter die hochgradige, letale *Gefahr* seines Handelns zweifellos erkannt und sich mit der bloßen Existenz dieser Gefahr abgefunden hat.² Das In-Kauf-Nehmen einer abstrakten Gefahr ist rechtlich jedoch etwas fundamental anderes als das In-Kauf-Nehmen des Erfolgseintritts (der Tötung). Jeder rücksichtslos und wissentlich fahrlässig handelnde Täter erkennt die Lebensgefahr seines Handelns (es liegt ein *dolus directus* 2. Grades bezüglich der Gefahrschaffung vor). Indem der BGH jedoch aus der erkannten und akzeptierten Gefahr unmittelbar den Eventualvorsatz bezüglich des Todeserfolgs folgert, wendet er nach Ansicht Puppes verdeckt die in der Dogmatik abgelehnte sogenannte "Lehre von der Vorsatzgefahr" an. Diese Lehre lässt unzulässigerweise die Erkenntnis einer extremen Gefahr als Ersatz für ein echtes voluntatives Willenselement genügen.²

Zusätzlich kritisiert Puppe die Methodik der Gerichte als illegitime Vermengung von Feststellungen. Begriffe wie "billigendes In-Kauf-Nehmen" oder "Sich-Abfinden" würden vom BGH und den Tatgerichten nicht mehr als tatsächliche psychische Zustände im Bewusstsein des Täters ermittelt, sondern primär als "normative zuschreibende Urteile" (also juristische Wertungen) verwendet. Dies höhle den Kern der persönlichen Schuld aus, da das Strafrecht auf die nachweisbare innere Einstellung des Individuums abstellen muss und nicht auf das, was ein hypothetischer vernünftiger Dritter in der Situation gedacht hätte.²

Die Kritik der maßgeblichen Kommentarliteratur (Fischer und Münchener Kommentar)

Die standardsetzende Kommentarliteratur zum Strafgesetzbuch spiegelt diese tiefgreifende wissenschaftliche Skepsis vollumfänglich wider und formuliert die Kritik teilweise mit bemerkenswerter Schärfe.

Thomas Fischer, ehemaliger Vorsitzender Richter am 2. Strafsenat des BGH, übt in seinem einflussreichen Standardkommentar (Fischer, StGB, 71. Aufl. 2024, § 15 Rn. 11 ff., sowie bei § 211 StGB) massive Kritik an der Methodik der Instanz- und Revisionsgerichte. Fischer argumentiert prägnant, dass die von der Instanzrechtsprechung vorgenommene, stark ausdehnende Vorsatzauslegung primär dem starken gesellschaftlichen und medialen Drang entspringe, einem manifesten "Bestrafungswillen der Bevölkerung" nachzukommen.¹⁶ Die Bevölkerung und die Medienwelt empfinden die historisch gewachsenen Strafrahenobergrenzen für die fahrlässige Tötung angesichts der drastischen Folgen von illegalen Straßenrennen als inakzeptabel milde und ungerecht. Fischer mahnt jedoch eindringlich an, dass abstrakte, generalisierende Plausibilitätserwägungen (die Argumentation: "Was ein Mensch bei 160 km/h objektiv denken muss") die zwingend erforderliche, streng beweisbedürftige Ermittlung der

individuellen subjektiven Tatsache "Vorsatz" nicht ersetzen dürfen.¹⁸ Das Strafrecht dürfe sich nicht von postfaktischen Vernünftigkeitannahmen leiten lassen, die dem Täter Rationalität unterstellen, wo gerade irrationale Selbstüberschätzung das Tatbild prägt.²⁷

Auch der Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (MüKo-StGB, Band 1, 5. Auflage 2024, § 212 Rn. 74 ff., bearbeitet von Anne Schneider) greift dieses systematische Problem detailliert auf.²⁸ Schneider weist analytisch auf die Existenz einer "gewaltigen Sanktionslücke" zwischen § 222 StGB (Fahrlässige Tötung, max. 5 Jahre Freiheitsstrafe) und § 211 StGB (Mord, zwingend lebenslange Freiheitsstrafe) hin.¹¹ Im Falle des Ku'damm-Rennens hätte bei einer Verurteilung wegen bewusster Fahrlässigkeit eine Höchststrafe von fünf Jahren im Raum gestanden. Dies wurde angesichts der massiven und völlig unverständlichen Rücksichtslosigkeit des Verhaltens in der Öffentlichkeit als unangemessen gering ("heftigster Schmerz im Bereich der Tötungsdelikte") wahrgenommen.¹¹

Diese empfundene Diskrepanz zwischen Schuld und Sühne führe zu einer unzulässigen teleologischen Deformation der Dogmatik. Die Gerichte nutzten die unbestimmte Flexibilität des voluntativen Vorsatzelements aus, um eine als materiell "gerecht" empfundene lebenslange Freiheitsstrafe überhaupt erst zu ermöglichen.¹⁰ Dass der deutsche Gesetzgeber erst im Herbst 2017 mit der Einführung des § 315d StGB ("Verbotene Kraftfahrzeugrennen") reagierte, welcher in Absatz 5 eine deutliche Strafmaußausweitung auf bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe für Rennen mit Todesfolge vorsieht, kam für die Aburteilung des Berliner Falles zu spät (aufgrund des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots aus § 2 Abs. 1 StGB). Doch, so argumentiert die Lehre, belege gerade die bloße Notwendigkeit der Schaffung des neuen § 315d StGB durch den Gesetzgeber, dass die Ahndung extremer rücksichtsloser Raserei mit Todesfolge systematisch einen Sondertatbestand unterhalb der Ebene der originären Vorsatzdelikte (Mord/Totschlag) erfordert.¹⁰

Zusammenfassend rügt die Strafrechtswissenschaft mit seltener Einmütigkeit, dass die Rechtsprechung die tatsächliche innere Logik des Täters durch ein von postfaktischen Vernünftigkeitannahmen geprägtes Konstrukt ersetzt. Die richterliche Unterstellung, der Täter habe im Adrenalinrausch seine eigenen Überlebenschancen gleichgültig dem Schicksal überlassen und sei bereit gewesen, seinen teuren Sportwagen sowie sein eigenes Leben für den flüchtigen "Kick" des Überholens in den sicheren Tod zu opfern, wird von Psychologen und Juristen gleichermaßen als lebensfremd klassifiziert. Psychologisch weitaus plausibler und empirisch fundiert ist die Annahme, dass solche Täter die Gefahr in einer Art omnipotenter Verblendung systematisch verdrängen und ausblenden – sie agieren mithin in höchstem Maße rücksichtslos, aber eben nicht vorsätzlich.²⁷

Weitere Rechtsgebiete der dogmatischen Entgrenzung des Vorsatzes

Die rechtswissenschaftliche Beobachtung, dass Gerichte materielle Tatbestandsmerkmale oder subjektive Zurechnungskriterien aufweichen, um Verurteilungen zu erleichtern oder moralisch geboten erscheinende, scharfe Sanktionen zu ermöglichen, beschränkt sich in der deutschen Justizgeschichte keineswegs auf das Tötungsstrafrecht. Eine tiefgehende Analyse

der höchstrichterlichen Rechtsprechung der letzten zwanzig Jahre offenbart frappierende strukturelle Parallelen in diversen, auch völlig artfremden Rechtsgebieten.

1. Wirtschaftsstrafrecht: Die Untreue (§ 266 StGB) und die Erfindung des Gefährdungsschadens

Der Straftatbestand der Untreue (§ 266 StGB) ist historisch das Paradigma für den juristischen Versuch, das komplexe, dynamische Wirtschaftsleben strafrechtlich zu reglementieren. Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) verlangt unabdingbar, dass die Voraussetzungen der Strafbarkeit für Vorstände, Geschäftsführer und Amtsträger verlässlich vorhersehbar sind. Dennoch hat die Rechtsprechung den Anwendungsbereich der Untreue in den vergangenen Dekaden sukzessive und massiv erweitert, insbesondere durch die richterrechtliche Konstruktion des "Gefährdungsschadens" und die extensive Ausweitung des Merkmals der "Vermögensbetreuungspflicht".³¹

Ein "Vermögensnachteil" im Sinne des § 266 StGB setzt nach dem historischen Willen des Gesetzgebers grundsätzlich eine tatsächliche, bezifferbare bilanzielle Einbuße am Vermögen des Treugebers voraus.³³ Um jedoch auch riskante, vorverlagerte Risikoentscheidungen von Unternehmensleitern strafrechtlich erfassen zu können, hat der BGH das hochumstrittene Konstrukt der "schadensgleichen Vermögensgefährdung" entwickelt. Hiernach ist der Untreuetatbestand bereits dann vollendet, wenn das betreute Vermögen durch die Tathandlung so konkret gefährdet wird, dass nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise bereits zu diesem Zeitpunkt eine faktische Vermögensminderung eingetreten ist.³¹

Besonders drastisch und anschaulich zeigt sich die Aufweichung des Vorsatz- und Schadensbegriffs in den Entscheidungen des BGH zur Einrichtung sogenannter "Schwarzer Kassen". In seinem grundlegenden und viel diskutierten Urteil vom 29.08.2008 (BGH, 2 StR 587/07 – Siemens-Entscheidung) entschied der 2. Strafsenat, dass allein das Bilden verdeckter Kassen durch leitende Angestellte einen endgültigen Vermögensnachteil und somit eine vollendete Untreue darstellt.³ Dies galt selbst dann, wenn die separierten Gelder ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens (beispielsweise für die Anbahnung von lukrativen Auslandsgeschäften durch Schmiergeldzahlungen) verwendet werden sollten. Der BGH argumentierte, die dauerhafte Entziehung der Dispositions- und Verfügungsmöglichkeit des Vorstandes über diese versteckten Mittel begründe bereits den Nachteil.³³

Der rechtliche Effekt dieser Auslegung war eklatant: Der Nachweis, dass der Täter das Unternehmen materiell schädigen wollte (klassischer Schadensvorsatz), wurde durch diese Konstruktion faktisch obsolet. Es reichte plötzlich das bloße Wissen des Täters um den faktischen Entzug der Dispositionsbefugnis und die Verletzung von Compliance-Regeln. Der Vorsatz bezüglich einer wirtschaftlichen Schädigung wurde durch den Vorsatz bezüglich einer Regelverletzung ersetzt.

Diese extrem extensive Auslegung führte zu einer derartigen Rechtsunsicherheit in den deutschen Vorstandsetagen, dass das Bundesverfassungsgericht in einem weitreichenden und weisenden Beschluss (BVerfG, 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08) intervenieren musste. Das BVerfG erklärte § 266 StGB in seiner Auslegung durch die Fachgerichte zwar für verfassungsgemäß, verlangte von der Rechtsprechung jedoch eine zwingende Präzisierung und Einschränkung. Es

betonte, dass der Gefährdungsschaden zwingend anhand anerkannter Bewertungsmaßstäbe bezifferbar sein müsse und keine bloße abstrakte Gefahr für das Vermögen darstellen dürfe.³² In späteren, korrigierenden Entscheidungen, wie dem Beschluss vom 26.11.2015 (BGH, 3 StR 17/15) zur sogenannten "Haushaltsuntreue", sah sich der BGH gezwungen, die Anforderungen an die Pflichtverletzung wieder deutlich zu schärfen. Er übertrug in dieser Entscheidung die im Aktienrecht verankerte "Business Judgment Rule" (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) ausdrücklich als Haftungsmaßstab auf die GmbH und verlangte für die Untreue eine Evidenz der Pflichtverletzung ("gravierende Pflichtverletzung"), um unternehmerische Freiräume zu schützen.³¹ Ebenso stellte der BGH klar, dass Verstöße gegen haushaltsrechtliche Gebote der Wirtschaftlichkeit zwar relevant seien, aber eigenständig beziffert werden müssten.³¹ Dennoch bleibt die dogmatische Architektur der Untreue ein Musterbeispiel dafür, wie der Vorsatz bezüglich eines konkreten Nachteils durch das bloße Bewusstsein einer pflichtwidrigen Risikoübernahme über Jahre hinweg aufgeweicht wurde.

Dogmatisches Merkmal in § 266 StGB	Historische, restriktive Auslegung	Moderne BGH-Rechtsprechung (Concept Creep)	BVerfG-Korrektur (ab 2010)
Vermögensnachteil	Endgültiger, bilanzieller Abfluss von Werten.	"Schadensgleiche Gefährdung", formeller Entzug der Dispositionsbefugnis.	Bezifferbarkeit der Gefährdung ist zwingend erforderlich. ³¹
Subjektiver Tatbestand (Vorsatz)	Vorsatz gerichtet auf die reale Vermögenseinbuße.	Wissen um Verletzung von Compliance und Gefahrschaffung genügt.	Vorsatz muss sich auf den bezifferbaren Schaden beziehen.
Pflichtverletzung	Verletzung zivilrechtlicher Hauptpflichten.	Erweiterung auf Verstöße gegen haushaltsrechtliche Verfahrensgebote. ³¹	Beschränkung durch Business Judgment Rule ("gravierende Verletzung"). ³¹

2. Steuer- und Sozialstrafrecht: Vorenthalten von Sozialabgaben (§ 266a StGB)

Ein zweites Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts, das in den letzten Jahren eine erhebliche, wenn auch subtilere Absenkung der Vorsatzanforderungen erfuhr, ist das Sozialabgabenstrafrecht (§ 266a StGB). Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung termingerecht abzuführen. Handelt der Täter bei der Nichtabführung in einem Irrtum über seine Eigenschaft als "Arbeitgeber" (beispielsweise, weil er die von ihm beschäftigten Personen irrtümlich für freie Mitarbeiter, Honorarkräfte oder Selbstständige hält), stellt sich die zentrale dogmatische Frage, wie dieser Irrtum rechtlich zu behandeln ist. Bis zum Jahr 2019 behandelte der BGH einen solchen Irrtum in ständiger Rechtsprechung als reinen Verbotsirrtum (§ 17 StGB). Die Konsequenz: Der Täter handelte vollumfänglich vorsätzlich; der Irrtum konnte ihn nur dann entlasten, wenn dieser Irrtum unvermeidbar war. In

der unternehmerischen Praxis wurde die Unvermeidbarkeit aufgrund bestehender, extrem hoher Erkundigungspflichten (Einholung anwaltlichen Rats, Anfragen bei der Clearingstelle) jedoch fast nie bejaht.⁴ Die Verurteilungsschwelle für Unternehmer war somit extrem niedrig. Mit dem bahnbrechenden Beschluss vom 24.09.2019 (BGH, 1 StR 346/18) änderte der 1. Strafsenat des BGH diese Rechtsprechung jedoch radikal ab. Der Irrtum über die Arbeitgeberstellung (und die damit einhergehende Beitragspflicht) wird nunmehr dogmatisch als Tatbestandsirrtum nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB klassifiziert, womit der Vorsatz zwingend entfällt.⁴ Auf den ersten Blick wirkt dies wie eine stärkere Restriktion des Strafrechts zugunsten des Beschuldigten.

Bei genauerer dogmatischer Analyse der Entscheidung und der flankierenden Praxis des Steuerstrafrechts (Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO) zeigt sich jedoch eine signifikante Aufweichung auf der Ebene des Eventualvorsatzes und der Leichtfertigkeit. Indem der Senat die Rechtsprechung zum Vorsatz bei Steuerhinterziehung (Steueranspruchstheorie) und § 266a StGB harmonisierte⁴, verschwimmen in der täglichen Rechtsprechungspraxis die Grenzen zwischen grober Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz zusehends. Zwar führt der Irrtum nach § 16 StGB nun zum theoretischen Vorsatzausschluss, jedoch wird von Geschäftsführern in steuer- und abgabenrechtlichen Grenzbereichen ein derart hohes Maß an aktiven Erkundigungspflichten gefordert, dass das bloße Unterlassen der Einholung rechtlicher Auskünfte (oder das optimistische Ignorieren von unklaren Behördenmeinungen) nunmehr rapide zur Annahme von *dolus eventualis* ("Sich-Abfinden mit der Abgabenverkürzung") hochstilisiert wird.³⁹ Auch in dieser Materie verlagert sich die subjektive Zurechnung von einem tatsächlichen, inneren Wollen hin zu einem normativen Konstrukt: Wer das Risiko einer rechtlich unklaren Konstellation bei Beschäftigungsverhältnissen aus wirtschaftlichem Interesse in Kauf nimmt und sich nicht proaktiv rechtlich absichert, dem wird der Vorsatz bezüglich der Beitragsvorenthaltung von den Gerichten einfach unterstellt.

3. Nötigung (§ 240 StGB) und der entgrenzte Gewaltbegriff (Zweite-Reihe-Rechtsprechung)

Die prominenteste und öffentlich am intensivsten diskutierte Entgrenzung der letzten Dekaden außerhalb der Raser-Fälle betrifft den Gewaltbegriff im Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB). Zwar betrifft dies dogmatisch in erster Linie den objektiven Tatbestand (die Tathandlung), doch korrespondiert die Aufweichung der Tathandlung spiegelbildlich mit einer Aufweichung des für eine Verurteilung erforderlichen Vorsatzes.

Historisch und nach dem allgemeinen Wortsinn erforderte der Begriff der "Gewalt" zwingend eine physische Kraftentfaltung und körperliche Zwangswirkung auf das Opfer.⁵ In den 1960er Jahren begann die Rechtsprechung, bedingt durch das Aufkommen von Sitzblockaden bei Demonstrationen, mit der Entwicklung des sogenannten "vergeistigten" Gewaltbegriffs. Nach diesem Ansatz sollte bereits reiner psychischer Zwang (das bloße Sitzen auf der Fahrbahn, welches Autofahrer zum Anhalten motiviert) genügen.⁵ Nachdem das Bundesverfassungsgericht diese weite Auslegung 1995 als evidenten Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG (Analogieverbot) rügte, da rein psychischer Zwang die äußerste Wortlautgrenze des Wortes "Gewalt" unzulässig überschreite, reagierte der Bundesgerichtshof mit einem höchst

umstrittenen dogmatischen Kunstgriff: der Konstruktion der "Zweite-Reihe-Rechtsprechung".⁵ Nach dieser dogmatisch komplexen Theorie übt der Demonstrant, der sich auf die Straße setzt, gegenüber dem Fahrer in der ersten Reihe zwar tatsächlich nur straflosen psychischen Zwang aus (da dieser theoretisch weiterfahren und den Demonstranten überrollen könnte). Für den Fahrer in der zweiten Fahrzeugreihe stellt das nunmehr haltende erste Fahrzeug jedoch ein unüberwindbares, rein physisches Hindernis dar.⁴² Über das Konstrukt der mittelbaren Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) wird das erste Fahrzeug vom BGH juristisch als willenloses "Werkzeug" des Demonstranten zur physischen Gewaltausübung gegen das zweite Fahrzeug instrumentalisiert.⁵

Auch diese Entwicklung illustriert die starke Tendenz der Rechtsprechung, bei einem von der Mehrheitsgesellschaft als extrem störend oder strafwürdig empfundenen Verhalten (zivilrechtliche Blockaden von Castor-Transporten, Proteste der "Letzten Generation", Klimakleber) die dogmatischen Strukturen kunstvoll und wider den gesunden Menschenverstand zu verbiegen, um eine Subsumtion unter das Strafgesetzbuch zu ermöglichen.⁴³ Der Täter, der friedlich auf der Straße sitzt, muss nach dieser juristischen Konstruktion also den subjektiven Eventualvorsatz haben, mittels der physikalischen Masse des ersten Autos physischen Zwang auf das zweite Auto auszuüben. Dieses subjektive Element ist psychologisch bei den Demonstrierenden zumeist vollständig abwesend, da es ihnen primär um das Erregen von öffentlicher Aufmerksamkeit oder die Blockade als Ganzes geht. Der Vorsatz zur "Gewaltausübung" wird hier rein normativ aus den Gesetzen der Physik und der Straßenverkehrsordnung deduziert.⁴¹

Die soziologische Theorie des "Concept Creep" als Erklärungsmodell

Die detailliert beschriebenen rechtlichen Mechanismen der Zurechnungserleichterung, der Normverschiebung und der Begriffsaufweichung lassen sich nicht nur rein innerjuristisch erklären, sondern fügen sich exzellent in die soziologische und psychologische Theorie des „Concept Creep“ (semantische Begriffsschleichung bzw. Begriffsentgrenzung) ein.

Horizontale und vertikale Expansion im strafrechtlichen Kontext

Das theoriebildende Konzept des „Concept Creep“ wurde im Jahr 2016 von dem australischen Professor für Psychologie, Nick Haslam, in die akademische Diskussion der Sozialwissenschaften eingeführt.⁷ Haslam beobachtete in umfangreichen Fallstudien, dass fundamentale Konzepte im Bereich der klinischen und sozialen Psychologie, die ursprünglich sehr eng definierte, schwere Schadensbilder oder extreme pathologische Zustände beschrieben (beispielsweise die Begriffe Trauma, Mobbing/Bullying, Missbrauch, Sucht, Vorurteile), in den vergangenen Jahrzehnten eine drastische semantische und definitorische Aufweichung erfahren haben.⁴⁵ Haslam identifiziert zwei getrennte, aber oft parallel verlaufende Dimensionen dieser definitorischen Ausweitung:

1. **Horizontale Expansion (Horizontal Creep):** Der Begriff wird im Laufe der Zeit auf qualitativ völlig neue Phänomene, Kontexte und Sachverhalte angewandt, die

ursprünglich nicht von der Definition erfasst wurden.⁶ (Beispiel aus der Psychologie: Der Begriff "Flüchtling", der ursprünglich nur politisch Verfolgte meinte, wird auf "Klimaflüchtlinge" ausgedehnt⁴⁸).

2. **Vertikale Expansion (Vertical Creep):** Der Begriff wird quantitativ nach unten hin ausgedehnt, um weniger extreme, mildere, subtilere oder alltäglichere Phänomene zu erfassen. Die qualitative Schwelle für das Auslösen der Definition wird stetig gesenkt.⁶

Obgleich Haslams Theorie ursprünglich zur Analyse psychologischer und gesellschaftlicher Diskurse entwickelt wurde, lässt sie sich mit erstaunlicher Präzision auf die Systematik und die Entwicklungsgeschichte des deutschen Strafrechts übertragen. Die dogmatische Entgrenzung in der Jurisprudenz ist im Kern nichts anderes als ein legaler „Concept Creep“, der in einem dialektischen Austausch mit gesellschaftlichen Sensibilitäten entsteht.⁴⁷

Der vertikale Concept Creep im Strafrecht: Die Herabsetzung der Anforderungen an den *dolus eventualis* bei den Raser-Urteilen durch den BGH ist das absolute Paradebeispiel eines vertikalen Concept Creep in der Justiz. Das juristische Konzept des „Mordes“ (§ 211 StGB) und der dafür erforderliche bedingte Tötungsvorsatz (historisch gebunden an ein bewusstes Abfinden mit der Vernichtung eines anderen Menschen) wird quantitativ tief nach unten ausgedehnt. Ein Verhalten, das eine massive abstrakte Gefährdungslage darstellt, wird nun als Tötungsvorsatz subsumiert. Die Schwelle, ab wann das Strafrecht (und infolgedessen die Gesellschaft) einen Verkehrsteilnehmer als "Mörder" klassifiziert, wird drastisch gesenkt. Ähnlich verhält es sich im Wirtschaftsstrafrecht: Der Begriff des Vermögensnachteils verliert seine vertikale, wirtschaftliche Tiefe, wenn bereits die bloße, nicht endgültige Risikoübernahme ("Gefährdungsschaden") zur Strafbarkeit wegen vollendeter Untreue führt.³¹

Der horizontale Concept Creep im Strafrecht: Die Entwicklung der Untreue zur „Haushaltsuntreue“ oder die Erfindung der „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ bei der Nötigung sind klassische Formen horizontaler juristischer Expansion. Das Konzept der „Gewalt“ (historisch eng definiert als unmittelbare physische Überwältigung des Opfers durch Muskelkraft des Täters) breitet sich horizontal aus und umschließt nun auch komplexe physikalisch-kausale Ketten, in denen völlig unbeteiligte Dritte als unbewusste Tatwerkzeuge in einem Stau fungieren.⁴¹ Die "Vermögensbetreuungspflicht" dehnt sich qualitativ von klassischen, vertraglich normierten Treuhandverhältnissen auf abstrakte verwaltungsrechtliche Sparsamkeitsgebote oder europarechtliche Beihilfavorschriften aus.³¹

Mediale Empörung, öffentlicher Druck und die Rolle der Justiz

Die Ursachen für diesen ausgeprägten juristischen Concept Creep sind tief in der Interaktion zwischen Justiz, Massenmedien, Rechtswissenschaft und der Gesamtgesellschaft verwurzelt. Haslam merkt in seinen Studien pointiert an, dass Concept Creep in modernen Gesellschaften oft der Ausdruck einer massiv gestiegenen Sensibilität für Verletzungen und Schäden („ever-increasing sensitivity to harm“) ist.⁴⁹ Die Toleranzschwelle für das Ertragen von Risiken oder Fehlverhalten sinkt kontinuierlich. Dieses gesteigerte Schutzbedürfnis überträgt sich unausweichlich auf den justiziellen Diskurs und die Normauslegung der Gerichte.

Die Rolle der Massenmedien und das Framing von Kriminalität

Die Medienberichterstattung spielt bei der Ausweitung von Straftatbeständen und der Absenkung von Vorsatzschwellen eine wesentliche, katalytische Rolle.⁵¹ Medien operieren naturgemäß mit emotionalisierenden Narrativen, Zuspitzungen und einer bipolaren Täter-Opfer-Dichotomie. Im Fall des Ku'damm-Rennens in Berlin wurde das spätere Opfer in fast allen Berichten der Boulevard- wie der Qualitätspresse plakativ und homogen als "der Rentner im Jeep" oder "der unschuldige Senior" geframt. Wie Thomas Fischer in einer Kolumne scharfsinnig anmerkte, wurden durch diese spezifische Wortwahl die Schutzlosigkeit, Harmlosigkeit und Vulnerabilität des Opfers maximal betont.¹⁹ Demgegenüber standen die jungen Täter als personifizierter Inbegriff rücksichtslosen, testosterongesteuerten Egoismus. Dieses gezielte mediale Framing übt einen enormen Erwartungs- und Legitimationsdruck auf die Strafjustiz aus. Wie rechtssoziologische und medienwissenschaftliche Untersuchungen, etwa zur Berichterstattung über Autobahnraser oder prominente Wirtschaftsstrafverfahren belegen, findet durch die Medien oft eine vorverurteilende und extrem moralisch aufgeladene Begutachtung des Sachverhalts statt, lange bevor das erste juristische Urteil in einem Gerichtssaal gesprochen wird.⁵¹ Die öffentliche mediale Empörung manifestiert sich in der unmissverständlichen Forderung nach Härte, maximaler Vergeltung und "klaren Signalen" der Justiz an die Täter.²⁹

Symbolisches Strafrecht, Expertendruck und die richterliche Unabhängigkeit

Richter sind, obschon in ihrer Spruchpraxis von der Verfassung als weisungsfrei und unabhängig verbürgt (Art. 97 GG), Teil des gesellschaftlichen Diskurses und rezipieren die öffentliche Stimmungsebene. Wenn das von der Gesellschaft als tief empörend, sinnlos und grausam empfundene Handeln von Rasern, die den Tod Unbeteiligter verursachen, lediglich mit wenigen Jahren Haft (oftmals sogar auf Bewährung) als "fahrlässige Tötung" geahndet wird, gerät die Strafjustiz in eine gefährliche Legitimationskrise. Die Bevölkerung empfindet ein solches Urteil nicht als rechtsstaatlich gebotene Differenzierung, sondern schlicht als "Kuscheljustiz".⁴⁴

Diese von der Gesellschaft als unerträglich wahrgenommene Diskrepanz zwischen moralischer Schuld (Verwerflichkeit) und strafrechtlicher Sanktionierungsmöglichkeit zwingt die Instanzgerichte in eine kaum auflösbare Zwickmühle. Da der Gesetzgeber auf neue Kriminalitätsphänomene oftmals nur reaktiv und stark zeitverzögert agiert (wie etwa bei der erst 2017 erfolgten, verspäteten Schaffung des § 315d StGB), greifen die Gerichte in der Zwischenzeit zur dogmatischen Ausweitung bestehender Normen, um den Ruf nach Gerechtigkeit zu befriedigen.¹⁰ Die Ausweitung des Vorsatzbegriffs, um Raser als Mörder nach § 211 StGB abzuurteilen, fungiert somit als klassisches Vehikel eines *symbolischen Strafrechts*. Das richterliche Urteil wird von seiner reinen Subsumtionsfunktion gelöst und zu einem gesellschaftlichen Statement stilisiert.¹⁰

Die Realität dieses Drucks wird von den Akteuren selbst thematisiert. Die Vorsitzende Richterin am Landgericht Berlin beklagte im Rahmen der Urteilsverkündung im Raser-Prozess in

bemerkenswerter Offenheit die massiven Belästigungen und Versuche der Einflussnahme durch Teile der Öffentlichkeit. Sie rügte zudem explizit die Einmischung akademischer Experten ("angeblich unabhängige Wissenschaftler") in den öffentlichen Meinungsbildungsprozess, die in den Medien quasi-gutachterliche Stellungnahmen abgaben und den Druck auf die Kammer erhöhten.⁸ Dieses toxische Klima verdeutlicht die immense psychologische und mediale Spannung, in der die juristische Subsumtion heutzutage stattfindet. Wenn Thomas Fischer anmerkt, die Vorsatzauslegung entspringe primär dem "Drang, einem Bestrafungswillen der Bevölkerung nachzukommen", entlarvt er die dogmatische Argumentation des BGH faktisch als juristische Kaschierung einer gesellschaftspolitischen Strafbarkeitsausweitung.²⁰

Der soziologische Rückkopplungseffekt dieses Justizhandelns ist weitreichend und nachhaltig: Durch die alarmistische mediale Berichterstattung wird das Risikobewusstsein der Bevölkerung geschärft; dieses veränderte Risikobewusstsein veranlasst die Gerichte, strengere Maßstäbe an die "Vernünftigkeit" und Risikobereitschaft der Täter (Concept Creep des Vorsatzes) anzulegen; die daraufhin ergehenden harten, grenzverschiebenden Urteile werden medial wiederum als Erfolg des öffentlichen Drucks inszeniert, was den Anreiz für weitere Empörungszyklen und mediale Kampagnen bei zukünftigen Fällen steigert.⁵¹

In der direkten Konsequenz leidet die rechtsdogmatische Konsistenz. Wenn die Kriterien für den Eventualvorsatz bei Tötungsdelikten im Straßenverkehr derart gesenkt werden, strahlt diese Herabsetzung unweigerlich auch auf andere Delikte des StGB ab. Das Strafrecht verliert an dogmatischer Konturenschärfe und mutiert von einem präventiven, klar definierten System verhaltensleitender Normen zu einem reaktiven, formbaren Instrument gesellschaftlicher Katharsis.

Fazit und rechtspolitischer Ausblick

Die tiefenstrukturelle Analyse der aktuellen deutschen Strafrechtsprechung dokumentiert eine unverkennbare, systematische und fortschreitende Erosion der materialen Zurechnungsgrenzen. Am prominentesten und folgenschwersten illustriert in den "Raser-Urteilen" (insbesondere BGH 4 StR 482/19), hat die höchstrichterliche Rechtsprechung das voluntative Element des bedingten Vorsatzes (*dolus eventualis*) signifikant aufgeweicht. Der pauschale Rückschluss von der massiven objektiven Gefährlichkeit einer Tathandlung auf die innere, subjektive Billigung des Tötungserfolgs ersetzt die rechtsstaatlich zwingend gebotene Feststellung der individuellen psychologischen Disposition durch eine rein normative, wertende Zuschreibung ("Vorsatzgefahr"). In der Dogmatik verschwimmt die schützende Grenze zur bewussten Fahrlässigkeit (*luxuria*) damit zunehmend bis zur Unkenntlichkeit. Diese Beobachtung steht nicht isoliert, sondern korreliert nahtlos mit ähnlichen rechtsfortbildenden Entwicklungen in benachbarten Rechtsgebieten. Im Wirtschaftsstrafrecht wird der Vorsatzbegriff durch die weitgehende Aufgabe der Anforderung eines endgültigen Vermögensnachteils (Konstrukt des "Gefährdungsschadens", § 266 StGB) und die Heraufstufung von Erkundigungspflichten im Irrtumsrecht (§ 266a StGB) deflatiert. Bei Tatbeständen wie der Nötigung (§ 240 StGB) greift die Rechtsprechung zu hochgradig artifiziellen physikalischen Konstrukten ("Zweite-Reihe-Rechtsprechung"), um den engen gesetzlichen Wortlaut an die Pönalisierungsbedürfnisse der Moderne und die Sanktionierung

unpopulärer Protestformen anzupassen.

Soziologisch verortet lässt sich diese rechtliche Metamorphose exzellent durch Nick Haslams Theorie des „Concept Creep“ deuten. Das deutsche Strafrecht vollzieht unter dem Vorzeichen einer massiv gesteigerten gesellschaftlichen Sensibilität gegenüber Risiken und Schäden eine kontinuierliche vertikale und horizontale Ausweitung seiner Tatbestandsmerkmale. Befeuert durch ein stark emotionalisiertes mediales Framing und einen virulenten öffentlichen Bestrafungsdrang bei spektakulären Kriminalitätsphänomenen (seien es tödliche illegale Autorennen, unpopuläre Klimablockaden oder elitäres Managementversagen), neigen die Strafgerichte zunehmend dazu, vermeintliche oder tatsächliche gesetzgeberische Sanktionslücken durch extensive dogmatische Extensionen zu schließen.

Diese Funktionalisierung der Strafdogmatik zur Befriedigung eines gesellschaftlichen Strafbedürfnisses birgt jedoch erhebliche und nicht zu unterschätzende rechtsstaatliche Gefahren für die Integrität der Justiz. Wenn Gerichte beginnen, im Wege eines symbolischen Strafrechts die klaren, historisch gewachsenen Konturen des Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG) und des Schuldprinzips aufzuweichen, ersetzen sie die vom Grundgesetz zwingend geforderte gesetzgeberische Entscheidung über neue Straftatbestände durch juristische Fiktionen. Das Strafrecht muss, um seine rechtsstaatliche Autorität zu bewahren, auch in Momenten höchster öffentlicher und medialer Empörung die intellektuelle Kraft aufbringen, Unrecht exakt und dogmatisch sauber zu klassifizieren, anstatt psychologische Realitäten dem normativen Wunsch nach Höchststrafen unterzuordnen.

Eine Rückkehr zu einer präzisen, empirisch fundierten Vorsatzfeststellung und einer strengen konzeptionellen Trennung von reiner Gefährdung und gewollter Verletzung, wie sie von der etablierten Kommentarliteratur (Fischer, Münchener Kommentar) und maßgeblichen Stimmen der Wissenschaft wie Ingeborg Puppe vehement gefordert wird, erscheint zur Wahrung der strafrechtlichen Systematik und der Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens zwingend unabdingbar.

Referenzen

1. BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19 - Juristische Fakultät, Zugriff am April 29, 2026,
<https://www.jura.uni-hannover.de/studium/im-studium/e-learning-angebote/recht-sprechung-kompakt/detailansicht/news/bgh-urteil-vom-18062020-4-str-48219>
2. BGH, Urt. v. 18.6.2020 – 4 StR 482/19 Puppe ..., Zugriff am April 29, 2026,
https://www.zis-online.com/dat/artikel/2020_12_1406.pdf
3. Rechtsprechung zu Untreue - Veruntreuung - Detektei PROOF-MANAGEMENT, Zugriff am April 29, 2026,
<https://proof-management.de/urteile/untreue---veruntreuung/>
4. BGH-Urteil vom 24.09.2019 – 1 StR 346/18; Vorsatz und Irrtum bei § 266a Abs. 1 und 2 StGB - Wistev, Zugriff am April 29, 2026,
<https://wistev.de/journal/2020/03/05/debgh-urteil-vom-24-09-2019-1-str-346-18-vorsatz-und-irrtum-bei-266a-abs-1-und-2-stgb/>
5. 16-noetigung--240.pdf - Dr. Kristina Peters, Zugriff am April 29, 2026,
<https://cms-cdn.lmu.de/media/03-jura/02-lehrstuehle/englaender/downloads/16-n>

- [oetigung--240.pdf](#)
6. Concept creep: Psychology's expanding notions of harm and their moral basis, Zugriff am April 29, 2026, <https://sydneyposium.unsw.edu.au/2015/chapters/HaslamSSSP2015.pdf>
 7. The Concept of Concept Creep | Psychology Today, Zugriff am April 29, 2026, <https://www.psychologytoday.com/us/blog/theory-of-knowledge/201701/the-concept-of-concept-creep>
 8. Öffentlichkeits- und Medienarbeit des Strafverteidigers (Litigation-PR) - dokumen.pub, Zugriff am April 29, 2026, <https://dokumen.pub/download/ffentlichkeits-und-medienarbeit-des-strafverteidigers-litigation-pr-1nbsped-9783428542307-9783428142309.html>
 9. Concept Creep and Psychiatrization - PMC - NIH, Zugriff am April 29, 2026, <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC8716590/>
 10. AUFSÄTZE BUCHREZENSIONEN VARIA - ZIS - Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, Zugriff am April 29, 2026, https://www.zis-online.com/dat/ausgabe/2019_6_ger.pdf
 11. Wie viel Rücksichtslosigkeit verträgt die Gesellschaft? - Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, Zugriff am April 29, 2026, https://www.zis-online.com/dat/artikel/2019_4_1282.pdf
 12. Der bedingte Tötungsvorsatz als Klausurproblem* - ZJS – Zeitschrift für das Juristische Studium, Zugriff am April 29, 2026, https://www.zjs-online.com/dat/artikel/2018_6_1262.pdf
 13. dolus eventualis/ Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit, Zugriff am April 29, 2026, <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/vorsatz/eventualis/>
 14. Die schwierige Abgrenzung des dolus eventualis zur bewussten Fahrlässigkeit - Juracademy, Zugriff am April 29, 2026, https://www.juracademy.de/assets/courses/generated-pdfs/news_items/schwierige-abgrenzung-dolus-eventualis-bewussten-fahrlaessigkeit.pdf
 15. Strafbarkeit wegen Mordes im Fall der sog. Ku'damm-Raser – konsequente Vorsatzdogmatik oder bloßes kriminalpolitische, Zugriff am April 29, 2026, https://www.jura.fu-berlin.de/studium/lawclinic/blog/Blog/Beitrag_Willumat/Beitrag_Willumat_pdf.pdf
 16. Der dolus eventualis und sein Beweis Der Berliner Raserfall In Deutschland macht seit anderthalb Jahren ein Fall großes Aufsehe - jura.uni-bonn.de, Zugriff am April 29, 2026, https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Puppe/dolus_eventualis.pdf
 17. Kraftfahrzeugrennen vor deutschen Gerichten - ZJS – Zeitschrift für das Juristische Studium, Zugriff am April 29, 2026, https://www.zjs-online.com/dat/artikel/2019_3_1306.pdf
 18. Voluntatives Vorsatzelement und psychologisches Schuldmoment – Die Diskussion um die sog. „Raser-Fälle“ als Ausdruck einer sich wandelnden Strafkultur? – KriPoZ, Zugriff am April 29, 2026, <https://kripoz.de/2018/03/17/voluntatives-vorsatzelement-und-psychologisches-s>

[chuldmoment-die-diskussion-um-die-sog-raser-faelle-als-ausdruck-einer-sich-wandelnden-straftkultur/](#)

19. Kriminalberichte: Der schlimmste Fall, die schnellste Meinung - Kolumne - DER SPIEGEL, Zugriff am April 29, 2026,
<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/kriminalberichte-der-schlimmste-fall-die-schnellste-meinung-kolumne-a-a61f5d46-a04a-4399-b223-0f2cf2a570d0>
20. Keine Verfassungswidrigkeit durch Auslegung des Vorsatzbegriffes – BVerfG nimmt Verfassungsbeschwerde im „Kudamm-Raser-Fall“ nicht zur Entscheidung an - Kriminalpolitische Zeitschrift, Zugriff am April 29, 2026,
<https://kripoz.de/2023/01/20/keine-verfassungswidrigkeit-durch-auslegung-des-vorsatzbegriffes-bverfg-nimmt-verfassungsbeschwerde-im-kudamm-raser-fall-nicht-zur-entscheidung-an/>
21. BGH kippt Mordurteil für Raser - Beck.de, Zugriff am April 29, 2026,
<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bgh-kippt-mordurteil-raser-koennen-auf-mildere-straefe-hoffen>
22. KriPoZ 4 | 2020 ENTSCHEIDUNGEN Zur Bedeutung der Eigengefährdung für das Vorliegen von bedingtem Tötungsvorsatz bei riskanten, Zugriff am April 29, 2026,
<https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/07/bgh-urt-v-18-6-2020-4-str-482-19-lq-berlin.pdf>
23. Begriffskonzeptionen des dolus eventualis - Jura Uni Bonn, Zugriff am April 29, 2026,
https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Puppe/Begriffskonzeptionen_des_dolus_eventualis_GA_2006_65.pdf
24. HRRS Ausgabe 10/2018, Zugriff am April 29, 2026,
<https://www.hrr-straftrecht.de/hrr/archiv/18-10/hrrs-10-18.pdf>
25. StGB Kommentar Fischer, 71. Auflage 2024 (#208215) - Justiz-Auktion, Zugriff am April 29, 2026,
https://www.justiz-auktion.de/auktion_drucken-208215?setBigPictures
26. Strafgesetzbuch: StGB - Beck Shop, Zugriff am April 29, 2026,
<https://cdn-assetservice.ecom-api.beck-shop.de/product/inhaltsverzeichnis/35612673/inhaltsverzeichnis-fischer-straftgesetzbuch-stgb-9783406808111.pdf>
27. 2 | 2018 - Kriminalpolitische Zeitschrift, Zugriff am April 29, 2026,
<https://kripoz.de/wp-content/uploads/2018/03/kripoz-gesamtausgabe-2-2018.pdf>
28. Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB, Band 1: §§ 1-37 - Beck Shop, Zugriff am April 29, 2026,
<https://www.beck-shop.de/muenchener-kommentar-straftgesetzbuch-bd-1-1-37/product/36172042>
29. HRRS Aug./Sept. 2018: Kubiciel/Wachter - Der Berliner Raser-Fall als Prüfstein für das voluntative Vorsatzelement - Zugl. Bespr. zu BGH HRRS 2018 Nr. 289 · hrr-straftrecht.de, Zugriff am April 29, 2026,
<https://www.hrr-straftrecht.de/hrr/archiv/18-08/index.php?sz=7>
30. Original-Examensklausur: Liebesbeweis mit rasanten Folgen – mit Exkurs zu § 315d StGB - ZJS – Zeitschrift für das Juristische Studium, Zugriff am April 29,

- 2026, https://www.zjs-online.com/dat/artikel/2024_5_1888.pdf
31. BGH 3 StR 17/15 - 26. November 2015 (LG Koblenz) · hrr-strafrecht.de, Zugriff am April 29, 2026, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/15/3-17-15.php>
 32. BVerfG, Beschl. v. 23.6.2010 – 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09 Beckemper, Zugriff am April 29, 2026, https://www.zjs-online.com/dat/artikel/2011_1_425.pdf
 33. Untreue durch schwarze Kassen in der Privatwirtschaft - Universität Leipzig, Zugriff am April 29, 2026, https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_Juristen/Leipzig_Law_Journal/Ausgaben/2021_1/Schr%C3%B6der-Richard_Untreue-durch-schwarze-Kassen.pdf
 34. BRZ-2025-63-Roer.pdf - Berliner Rechtszeitschrift, Zugriff am April 29, 2026, <https://berlinerrechtszeitschrift.de/wp-content/uploads/BRZ-2025-63-Roer.pdf>
 35. Untreue, § 266 StGB, Zugriff am April 29, 2026, https://uni-tuebingen.de/securedl/sdl-eyJ0eXAiOiJKV1QiLCJhbGciOiJIUzI1NiJ9.eyJpYXQiOiJlE3NzcwNDA5ODQslmV4cCI6MTc3NzEzMDk4NCwidXNcil6MCwiZ3JydXBzljpbMCwtMV0slmZpbGUiOiJmaWxlYWRTaW4vVW5pX1R1ZWJpbmdlbi9GYWt1bHRhZXRIbi9KdXJhL1BlcnNvbmVudX0laHJzdFh1MDBmY2hsZS9Qcm9mZXNzY2Jlbi9MZWhyc3RcdTAwZmNobGVfU3RyYWZyZWNoC9IZWlucmljaC9Eb2t1bWVudGUvQXJiZWl0c2JsXHUwMGU0dHRlcl9CVC8zNS11bnRyZXVlXzlwMjUucGRmliwicGFnZSI6MTY2MzQ3fQ.HZgcSjTYG8sHk2N79UfJDr7GNiVMqn_8Z7pnXL3DMc/35-untreue_2025.pdf
 36. Untreue durch Unterhalten schwarzer Kassen - Alpmann Schmidt, Zugriff am April 29, 2026, https://www.alpmann-schmidt.de/downloads/entscheidung_monat_januar.pdf
 37. Beschluss vom 23. Juni 2010 - Bundesverfassungsgericht - Entscheidung finden -, Zugriff am April 29, 2026, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/06/rs20100623_2bvr255908.html
 38. Bin ich überhaupt Arbeitgeber? Irrtum lässt den Vorsatz bei § 266a StGB entfallen, Zugriff am April 29, 2026, https://www.anwalt.de/rechtstipps/bin-ich-ueberhaupt-arbeitgeber-irrtum-laesst-den-vorsatz-bei-266a-stgb-verschwinden_160858.html
 39. BGH, Beschluss, v. 24. 9. 2019 - 1 StR 346/18 (LG Augsburg), Zugriff am April 29, 2026, <https://www.mohrsiebeck.com/artikel/bgh-beschluss-v-24-9-2019-1-str-34618-lg-augsburg-101628jz-2020-0116/>
 40. Hendrik, der Hamburger Steuerfahnder und die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit - Anwalt Steuerrecht Steuerstrafrecht Frankfurt - Dr. Jörg Burkhard, Zugriff am April 29, 2026, <https://www.drburkhard.de/hendrik-der-hamburger-steuerfahnder-und-die-abgrenzung-von-vorsatz-und-fahrlaessigkeit/>
 41. Eine Kritik der Zweite-Reihe-Rechtsprechung - MPG.PuRe, Zugriff am April 29, 2026,

- https://pure.mpg.de/pubman/item/item_3586970_1/component/file_3586971/verfassungsblog.de-Eine+Kritik+der+Zweite-Reihe-Rechtsprechung.pdf
42. BVerfG, Beschl. v. 7.3.2011 – 1 BvR 388/05 Sinn Entscheidungsanmerkung Nötigung, Zugriff am April 29, 2026,
https://www.zjs-online.com/dat/artikel/2011_3_459.pdf
 43. Gewalt durch Sitzblockaden - Verfassungsblog, Zugriff am April 29, 2026,
<https://verfassungsblog.de/gewalt-durch-sitzblockaden/>
 44. Haften und Kleben - Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise - Verfassungsblog, Zugriff am April 29, 2026,
https://verfassungsblog.de/wp-content/uploads/2023/09/Haften_und_Kleben-4.pdf
 45. Concept creep - Wikipedia, Zugriff am April 29, 2026,
https://en.wikipedia.org/wiki/Concept_creep
 46. Concept Creep: Expanding Concepts of Harm and Their Implications - Find an Expert, Zugriff am April 29, 2026,
<https://findanexpert.unimelb.edu.au/project/102434-concept-creep--expanding-concepts-of-harm-and-their-implications>
 47. 'Concept creep' in family law: What is it and how should you address it? - YAIR, Zugriff am April 29, 2026,
<https://repository.yu.edu/items/449448f3-71ce-473f-9a9a-62627b78f69b>
 48. The Most Dangerous Creep On Campus - Heterodox Academy, Zugriff am April 29, 2026,
<https://heterodoxacademy.org/blog/the-most-dangerous-creep-on-campus/>
 49. A recently published paper explains how “concept creep” in the field of psychology has reshaped many aspects of modern society. - Reddit, Zugriff am April 29, 2026,
https://www.reddit.com/r/TrueReddit/comments/11i8sf9/a_recently_published_paper_explains_how_concept/
 50. „Als Trauma werden heute beliebige Dinge bezeichnet“ - Ruhr-Universität Bochum, Zugriff am April 29, 2026,
https://www.pe.ruhr-uni-bochum.de/mam/ethik_aesthetik/content/medien/interview_trauma.pdf
 51. Medienöffentliche Vorverurteilung - strafjustizielle Folgerungen für das Erwachsenen- und für das Jugendstrafverfahren?: Eine rechtsdogmatische Analyse auf der Grundlage einer empirischen Erhebung (Experteninterviews) [1 ed.] 9783428530311, 9783428130313 - DOKUMEN.PUB, Zugriff am April 29, 2026,
<https://dokumen.pub/medienffentliche-vorverurteilung-strafjustizielle-folgerungen-fr-das-erwachsenen-und-fr-das-jugendstrafverfahren-eine-rechtsdogmatische-analyse-auf-der-grundlage-einer-empirischen-erhebung-experteninterviews-1nbsped-9783428530311-9783428130313.html>
 52. Stenographisches Protokoll - Wien - Parlamentarische Materialien, Zugriff am April 29, 2026,
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXI/NRSITZ/36/fnameorig_114427.html
 53. HRRS Ausgabe 12/2019, Zugriff am April 29, 2026,
<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/19-12/hrrs-12-19.pdf>

54. (PDF) Wissenschaftliche Expert:innen, Aktivist:innen und Epistokrat:innen: Selbstbilder und Kommunikationsstile von Pandemie- und Biodiversitätsforscher:innen in politischen Kontroversen - ResearchGate, Zugriff am April 29, 2026,
https://www.researchgate.net/publication/395478184_Wissenschaftliche_Expertinnen_Aktivistinnen_und_Epistokratinnen_Selbstbilder_und_Kommunikationsstile_von_Pandemie-_und_Biodiversitaetsforscherinnen_in_politischen_Kontroversen
55. Die österreichischen Medien und die Verbreitung von Falschmeldungen - MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS, Zugriff am April 29, 2026,
<https://phaidra.univie.ac.at/api/object//o:1365715/download>